



STADT GREBENSTEIN

DER MAGISTRAT

Stadt Grebenstein Postfach 11 64 34389 Grebenstein

An die
Eltern und Erziehungsberechtigten
der Kinder in der KiTa der
Stadt Grebenstein

Bearbeiter/in Danny Sutor
☎ Durchwahl 05674/705-11
Zimmer-Nummer 101
Aktenzeichen: 460.30/136339
Datum 28. Mai 2020
E-Mail: Danny.Sutor@Stadt-Grebenstein.de

Konten der Stadtkasse

Stadtparkasse Grebenstein	IBAN: DE54 5205 1877 0000 0016 02 BIC: HELADEF1GRE
Raiffeisenbank HessenNord	IBAN: DE09 5206 3550 0005 3260 95 BIC: GENODEF1WOH
Gläubiger-Identifikationsnr	DE62 GRE0 00000 34549
Umsatzsteuernr.	025 226 25026
Umsatzsteuer-ID-Nr.	DE 113056765

Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,

ab dem 02. Juni 2020 dürfen die Kindertagesstätten im Lande Hessen in einem eingeschränkten Regelbetrieb arbeiten. In enger Abstimmung mit allen Verantwortlichen im Land Hessen, im Landkreis Kassel und in den 28 Städten und Gemeinden haben wir um praktikable Wege gerungen, die möglichst vielen Kindern den Besuch ihres Kindergartens wieder ermöglichen sollen.

Dass in einer Pandemielage und mit den notwendigen Hygieneregeln kein Besuch wie gewohnt möglich sein kann, dürfte sicherlich uns allen klar sein. Niedrige Infektionszahlen sind das oberste Ziel. Ihr Verständnis und Ihre Rücksichtnahme in den letzten Wochen haben zu einer geringen Infektionsrate in unserem Landkreis Kassel geführt – herzlichen Dank dafür! Die Regelungen in Bund und Land sind mittlerweile stärker auf regionale Entwicklungen bezogen. Um den Besuch Ihres Kindes also auch dauerhaft in Ihrer Kindertagesstätte sicherzustellen, ist es zwingend erforderlich, die Hygienevorgaben vor Ort unbedingt zu beachten. Wir bitten Sie auch, wie es die bisherigen Besucher der Kitas gewohnt sind, nur Kinder zur Betreuung zu bringen, die frei von Krankheitssymptomen sind.

Nachdem viele Lockerungen unseres täglichen Lebens in den letzten Wochen erfolgt sind, begrüßen wir es ausdrücklich, dass diese nun endlich auch in der Kinderbetreuung vorgesehen sind. Um den Ausgleich zwischen den Interessen der Eltern, der Kinder und des Erziehungspersonals sicherzustellen, werden in jeder einzelnen Kommune, teilweise runtergebrochen auf jede einzelne Einrichtung, die räumlichen und personellen Möglichkeiten zu bewerten sein.

Hausadresse
Markt 1
34393 Grebenstein
Fax (05674) 705-30



Sprechtage
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
E-Mail: Rathaus@Stadt-Grebenstein.de
Internet: www.Grebenstein.de



Wir verfolgen – gemeinsam mit Ihnen – das Ziel, möglichst viele Kindern in unseren Einrichtungen zu betreuen. Dennoch wird es dabei von Kommune zu Kommune oder gar von Kindergarten zu Kindergarten unterschiedliche Regelungen geben müssen.

Für den Besuch gelten zunächst weiterhin die Verordnungen des Landes für Notfallgruppen und Härtefälle. Neu ist eine Öffnungsklausel in der Verordnung, die uns überhaupt erst die Aufnahme weiterer Kinder – je nach Verfügbarkeit der Plätze – ermöglicht. Für alle Kinder, die nicht unter die bisher schon betreuten Gruppen fallen, werden wir in den Städten und Gemeinden geeignete Modelle für die Betreuung Ihrer Kinder anbieten. Diese Angebote können unter den gegebenen Rahmenbedingungen **kein Regelbetrieb** sein und werden von dem Betreuungsrahmen, den Sie vor Corona von uns gewohnt waren, abweichen müssen. Anders wird ein Ausgleich aller Interessen nicht möglich sein.

Wir wissen, dass die letzten Wochen, Sie, liebe Eltern, an Grenzen der Belastbarkeit gebracht haben und für Ihre Kinder eine intensive Veränderung des gewohnten Lebens waren. Die neuen Wege in der Kinderbetreuung, die wir jetzt gehen müssen, um den oben beschriebenen Umständen Rechnung zu tragen, können wir nur gemeinsam meistern. Deshalb vertrauen wir schon jetzt auf Ihr Verständnis, dass wir nicht allen Kindern ab dem 02.06.2020 den gewohnten Umfang der Betreuung anbieten können. Wenn wir gemeinsam das Ziel erreichen wollen, dass möglichst viele Kinder sukzessive wieder in ihre Kitas zurückkehren können, dann werden wir alle zusammen weiterhin mit Einschränkungen leben müssen.

In unserer Einrichtung in Grebenstein werden wir **allen Kindern ab dem 02.06.2020 von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr** eine Betreuung **in der gewohnten Gruppe** anbieten. Leider können wir dabei nicht sicherstellen, dass Ihre Kinder in den Gruppen das gewohnte Personal vorfinden.

Für die sogenannten **Notdienstkinder** gelten die **bisherigen Betreuungszeiten** weiter.

Ein Mittagessen kann leider nur für die Notdienstkinder angeboten werden.


Der Bustransfer von den Stadtteilen kann leider, bis auf Weiteres, aus Gründen der Infektionsschutzmaßnahmen nicht stattfinden.

Wir möchten Sie darum bitten, in der Hol- und Bringsituation die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Ein Betreten des Eingangsbereichs der Kita ist den erwachsenen Begleitpersonen nur mit angelegtem Mund-Nasenschutz erlaubt.

Wir hoffen auch weiterhin auf Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen


Danny Sutor
Bürgermeister


Virginia Heber
Leitern die Kita

Anlage: Selbsterklärung

Selbsterklärung

Sehr geehrte Eltern,

seit Montag, den 23. März 2020 wurde der Personenkreis für eine Notbetreuung in den **Kindertagesstätten** erweitert.

Das heißt, es werden auch diejenigen Kinder aufgenommen, bei denen nur *ein* Erziehungsberechtigter zu den relevanten Personengruppen gehört. Um weitere Infektionen in unseren Kindertagesstätten zu vermeiden, fordern wir deshalb, in Abstimmung mit der Unteren Gesundheitsbehörde beim Landkreis Kassel, die folgende Selbsterklärung **täglich** abzugeben:

Kind	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Einrichtung	

Erziehungsberechtigte/r	
Name	
Vorname	
Anschrift (Straße/Hausnummer, PLZ/Wohnort)	
Rufnummer	
Emailadresse	
Ausgeübter Beruf	
Arbeitgeber	
Rufnummer Arbeitgeber	
Ehrenamtliche Tätigkeit bei	
Rufnummer der Organisation	

Ich erkläre hiermit, dass ich in dem/den angegebenen ausgeübten Beruf bei dem angegebenen Arbeitgeber / der ehrenamtlichen Institution tätig bin. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben ein Verstoß gegen die Zweite Verordnung der hessischen Landesregierung zur Bekämpfung des Corona Virus sind und dies zum Ausschluss meines / unseres Kindes von der Betreuung in der Kindertagesstätte / der Betreuungseinrichtung führt.

Hiermit erkläre ich weiterhin, dass mein / unser Kind und alle Angehörigen unseres Hausstandes

- **keine** Krankheitssymptome aufweisen,
- **nicht** in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen mehr als 14 Tage vergangen sind; **Achtung:** Dies gilt nicht für den Personenkreis nach § 2 Absatz 2 Nr. 10 der Verordnung (siehe Folgeseite),
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten der o.a. Verordnung (d.h. ab 29.02.2020) oder danach **nicht** in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten haben bzw. bereits 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Anlage zu § 2 Abs. 2

1. Angehörige des Polizeivollzugsdienstes im Sinne der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung vom 10. März 2015 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), sowie des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen,
2. Angehörige von Feuerwehren nach den §§ 9, 10 und 14 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374),
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310),
4. Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte der Justiz,
5. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges,
6. Bedienstete von Rettungsdiensten nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 580),
7. Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes nach § 2 des THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514),
8. Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes nach § 38 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes,
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 und 11 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes sowie Beschäftigte von ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322),
10. die in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen tätigen Angehörigen medizinischer und pflegerischer Berufe, insbesondere
 - a) Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach § 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), aufgehoben durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), oder nach § 58 Abs. 2 des Pflegeberufegesetzes,
 - b) Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer nach § 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 296),

- c) Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten im Sinne der §§ 1 und 2 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten vom 17. September 2013,
- d) Ärztinnen und Ärzte nach § 2a der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
- e) Apothekerinnen und Apotheker nach § 3 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
- f) Desinfektorinnen und Desinfektoren nach § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 580),
- g) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), aufgehoben durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes oder nach § 58 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes,
- h) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes, in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes,
- i) Hebammen nach § 3 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759),
- j) Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer nach § 1 des Hessisches Krankenpflegehilfegesetzes vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2017 (GVBl. S. 313),
- k) Medizinische Fachangestellte nach § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097),
- l) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
- m) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des MTA-Gesetzes,
- n) Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des MTA-Gesetzes,
- o) Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter nach § 1 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768),

- p) Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten im Sinne der §§ 1 und 2 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten vom 17. September 2013,
 - q) Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes,
 - r) Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes,
 - s) Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 - t) Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Mai 2012 (BGBl. I S. 1348), in Verbindung mit § 30 des Notfallsanitättergesetzes,
 - u) Zahnärztinnen und Zahnärzte nach § 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768),
 - v) Zahnmedizinische Fachangestellte nach § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492),
 - w) Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
- 11. Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder nach § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch,
 - 11a. Beschäftigte in nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebserlaubnispflichtigen stationären oder teilstationären Einrichtungen, die keine Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind,
 - 11b. Personen, die hauptberuflich Beratungsdienste der psychosozialen Notfallversorgung, insbesondere im Bereich der Notfallseelsorge oder der Krisentelefone, sicherstellen, sowie Mitarbeiterinnen von Schutzeinrichtungen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen,
 - 11c. Personen, die in nach § 9 anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Beratungen nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), durchführen,
 - 11d. Beschäftigte des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,
 - 11e. Tagespflegepersonen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

12. Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach einem der folgenden Gesetze befasst sind:
 - a) Zweites Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Drittes Buch Sozialgesetzbuch,
 - c) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch,
 - d) Asylbewerberleistungsgesetz,
 - e) Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - f) Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung und
 - g) Wohngeldgesetz,
13. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903) tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist; dabei bleiben die Schwellenwerte der Anhänge außer Betracht.
14. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zwingend erforderlich ist,
15. hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Telemedien, soweit vom Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung des Kernbetriebs zwingend erforderlich ist,
16. Soldatinnen und Soldaten nach § 1 des Soldatengesetzes vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind,
17. Schulleiterinnen und Schulleiter, Personal des Schulträgers im Sinne des § 156 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes sowie Lehr- und Betreuungskräfte, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung des Präsenzunterrichts und von anderen schulischen Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 oder der Betreuung nach § 3 Abs. 7 befasst sind,
18. Personen, die nachweislich im Bereich der medizinischen und pharmazeutischen Forschung im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus tätig sind,
19. Personen, die nach Bestätigung der Dienststellenleitung in den Kernbereichen der staatlichen Forschung und Wissenschaftsverwaltung sowie in Kernbereichen des Kulturgutschutzes ihre Tätigkeit in der Dienststelle ausüben müssen,
20. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
21. Mitglieder von Verfassungsorganen,
22. Pfarrerinnen und Pfarrer, Seelsorgerinnen und Seelsorger,
23. Inhaber von und Beschäftigte in Bestattungsunternehmen,

24. Inhaber von und Beschäftigte in Betrieben des Gebäudereiniger-Handwerks im Sinne der Nr. 33 der Anlage B der Handwerksordnung.